

Original.

PR. Av 18/1924

Anz. Verz. Av 88/1924.

Das Amtsgericht München, Abteilung Strafgericht, erkennt
in der Privatklagesache

Cossmann Paul Nikolaus, Professor in München,

gegen

Gruber Martin, Schriftleiter in München,

wegen Beleidigung

in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1925 in
Gegenwart

des Amtsgerichtsdirektors Frank,

des Obersekretärs Blank

auf Grund der Hauptverhandlungen vom 19., 20., 21., 22., 23., 26.,
27., 28., 29., 30. Oktober und 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12.,
16., 17., 18., 19. 20. November 1925 zu Recht, wie folgt:

Der Angeklagte Martin Gruber, geboren am 28. Mai 1866 in Hart-
hausen, Amtsgericht Aibling, verheirateter Schriftleiter der
Zeitung "Münchener Post" in München, ist schuldig eines fortge-
setzten Vergehens teils der Beleidigung, teils der üblichen Nachrede
und wird deshalb zu einer Geldstrafe von dreitausend Reichsmark,
für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von
dreissig Tagen, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und
zum Ersatz der dem Privatkläger Paul Nikolaus Cossmann, Professor

und Herausgeber der "Süddeutschen Monatshefte" in München, erwachsenen notwendigen Auslagen verurteilt.

Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Kosten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft des Urteils durch einmalige Einrückung der Urteilsformel in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Art in die Zeitungen "Münchener Post" in München und "Der Vorwärts" in Berlin öffentlich bekannt zu machen.

Gründe.

I.

Das Heft 7 des Jahrganges 1924 der "Süddeutschen Monatshefte" führt den Titel "Der Dolchstoss". Das Heft 8 des gleichen Jahrganges führt den Titel "Die Auswirkung des Dolchstosses".

Der Inhalt des Heftes 7 soll eine Darstellung der bewusst und absichtlich auf die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht gerichteten Handlungen hinter der Front, der Inhalt des Heftes 8 eine Schilderung der Auswirkung dieser Handlungen an der Front, in der Heimat und in der Politik sein.

Der Inhalt der beiden Hefte wird in vollem Umfange hierher wiederholt.

In der Einleitung des Heftes 7 (Seite 1) ist ausgeführt:

"Was ist Dolchstoss? Der Versuch, den wir hier unternommen, die von Deutschland aus auf den Zusammenbruch der

deutschen Eehrmacht gerichteten Handlungen darzustellen, begegnet grossen Schwierigkeiten.

Die grösste von ihnen ist die Ausschaltung der Politik.

Wir wollen hier versuchen, die Dinge so anzusehen, wie man sie in hundert Jahren ansehen wird, wenn von den Beteiligten keiner mehr am Leben ist. Dann wird man erkennen, dass der Zusammenbruch nicht durch eine einzelne Tatsachengruppe erklärt werden kann.

Dass Misstände in der Wehrmacht und in der Etappe bestanden - wobei in diesem Heft dahingestellt bleibt, ob sie grösser oder kleiner waren als auf der feindlichen Seite - kann niemand bestreiten, der mit Leuten aus allen Bevölkerungsschichten Fühlung hat.

Dass die wirtschaftliche Vorbereitung des Krieges auf der deutschen Seite in keiner Weise den Vorbereitungen auf der feindlichen Seite gewachsen war, ist unbestreitbar.

Darüber, welche politische Einstellung die richtige gewesen wäre, gehen, je nach parteipolitischer Stellung, die Ansichten so auseinander, dass wir nie zusammen kommen können, wenn wir nicht die Aufgabe der Untersuchung beschränken auf die bewusst und absichtlich auf die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht gerichteten Handlungen hinter der Front.

Wollte man von dem sprechen, was ohne das Merkmal der nachweisbar bewussten Absicht die deutsche Wehrmacht zertrümmert hat, so würden die einen die Friedensresolution vom 19. Juli 1917 in den Vordergrund stellen, andere den Frieden von Brest-Litowsk, wieder andere die Gesinnung

derjenigen, die aus innerpolitischen Gründen einen deutschen Sieg fürchteten, wieder andere die Einmischung der Obersten Heeresleitung in die Politik, sehr viele endlich die Richtungslosigkeit der politischen Reichsleitung und des Reichstags, die zwar nicht durch Worte, aber durch Handlungen den Feinden fortgesetzt bewiesen, dass sie nicht an den Sieg glaubten.

Der Gegenstand, der hier dargestellt wird, "die bewusst und absichtlich auf die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht gerichteten Handlungen hinter der Front" ist, unabhängig vom politischen Standpunkt, eine reine Tatsachenfrage. Welchen Anteil am deutschen Zusammenbruch diese Handlungen gehabt haben, wird je nach politischer Einstellung verschiedenen beurteilt werden. Dass solche Handlungen stattgefunden haben, weiß jeder, der als Erwachsener den Weltkrieg erlebt hat."

Im Nachwort des Heftes 8 (Seite 126) ist ausgeführt:

"Wir sind uns der Schwierigkeit dieser Untersuchung stets bewusst gewesen, denn es fehlen uns:

1. in den feindlichen Zeugnissen alle jene Personen und Methoden, die noch heute von politischer Bedeutung sind und daher weiterhin verheimlicht werden;
2. in den deutschen Zeugnissen a) die persönlichen Bekundungen derjenigen zahlreichen Dolchstössler, die seit einigen Jahren aus politischen Gründen den Dolchstoss bestreiten, b) die zahlreichen Urkunden, die von den Beteiligten vernichtet würden.

Immerhin kann auf Grund dieses Materials bewiesen

werden, dass der gefährlichste Kriegsgegner nicht England, sondern die U.S.P. war; denn in einer belagerten Festung ist ein Gegner im Innern gefährlicher als tausend vor den Toren. Wir erkennen, dass die im Vorwärts des vorigen Heftes aufgeworfene Frage, welche Ursache des Zusammenbruchs die entscheidende war, doch nicht unbeantwortbar ist. Wissenschaftlich zu beantworten ist nicht die Frage, ob wir siegen konnten, weil nur ein Phantasie-Experiment die verschiedenen Möglichkeiten der eigenen und der feindlichen Kriegshandlungen zu erfassen vermag. Die Frage, die mit geschichtlichen Tatsachen zu beantworten ist, heisst: ob wir siegen wollten. Wir haben gesehen, dass der Zahl nach stärkere Stand, die Industriearbeiterschaft, durch Täuschungen dahin gebracht wurde, den Sieg nicht zu wollen. Jedes Volk kann durch unglückliche politische, militärische oder wirtschaftliche Umstände in die Lage kommen, sich vorübergehend unüberwindlichen Mächten gegenüber zu sehen. Aber ein Volk, in welchem ein massgebender Teil der Bevölkerung den Sieg nicht wollt, wird in dauernde Knechtschaft geraten. Im Weltkrieg war die Lage so, dass die Besatzung der belagerten Festung den Verrat in ihren Reihen hatte, während in der grösseren Hälfte der bewohnten Erde, die das Belagerungsheer bildete, jeder einzelne den Sieg wollte."

Der Privatkläger ist der Herausgeber der "Süddeutschen Monatshefte", der Herausgeber der Hefte 7 und 8. Er selbst hat die Hefte 7 und 8 nur zum Teil verfasst; der andere Teil setzt sich aus unverkürzt wiedergegebenen Beiträgen von Mitarbeitern zusammen.

II.

Die Zeitung "Münchener Post" ist eine sozialdemokratische Zeitung.

Die Artikel "Das Dolchstößlügenheft" in No. 97, 98, 99 und 100 dieser Zeitung vom 25., 26./27., 28. und 29. April 1924, der Artikel "Der Sendling der Weisen von Zion. Der Dolchstossenschwindel der vaterländischen Militärs." in No. 102 dieser Zeitung vom 2. Mai 1924, die Artikel "Fragen an die Cossmänner" und "Das 2. Dolchstößlügenheft" in No. 103 dieser Zeitung vom 3./4. Mai 1924 und der Artikel "Die Cossmann'sche Geschichtsfälschung" in No. 105 dieser Zeitung vom 6. Mai 1924 werden in vollem Umfange hieher bezogen.

In No. 97 wird das Heft "Der Dolchstoss" eine unter der Leitung des Privatklägers geleistete Dolchstossarbeit, eine politische Brunnenvergiftung schlimmster Art genannt, der Privatkläger als ein gewissenloser Soldschreiber, der nicht das geringste Gefühl für Ehre und Wahrhaftigkeit besitzt, dem aber die Fingerfertigkeit eines Taschenspielers eigen ist und der ernste Dinge in ihr Gegenteil zu verkehren vermag, bezeichnet.

In No. 98 ist ausgeführt: "Doch das sind anscheinend lauter Nebensächlichkeiten, die Herr Paul Nikolaus Cossmann, der Herausgeber der "Süddeutschen Monatshefte" nicht einmal zu registrieren braucht. Herr Cossmann ist eben ein gewissenhafter Geschichtsforscher und ein Ehrenmann dazu!" Der Ausführung ist ein, die Verhöhnung ausdrückendes, Rufzeichen beigefügt.

In No. 99 wird erklärt: "Der Privatkläger besitzt den

traurigen Mut, die Verzweiflungsschreie eines vom Hungerfieber gepeinigten Volkes zum systematischen Dolchstoss in den Rücken des Heeres umzuschreiben. Das ist ungefähr ebenso charaktervoll, wie wenn ein Frankfurter Judenbube in München in Antisemitismus macht, weil es die politische Konjunktur erfordert."

In No.100 ist ausgeführt: "In den letzten Nummern der "Münchener Post" haben wir bereits den sogenannten Dolchstoss in den Rücken der Front, wie ihn neuerdings wieder die "Süddeutschen Monatshefte" propagieren, als eine Wahllüge und Geschichtsfälschung charakterisiert. Wir gehen heute einen Schritt weiter und behaupten, dass der Paul Nikolaus Cossmann ein politischer Giftmischer ist, den wir noch schlimmer verdächtigen müssten, wollten wir aus seiner jüdischen Blutmischung Schlüsse ziehen, wie sie seinen antisemitischen Freunde nahe liegen. Wäre er nur ein Narr, so genügte es, ihn der Lächerlichkeit preis zu geben, aber seine scheinbar objektive Methode ist journalistische Falschminzerei."

In No.102 wird der Privatkläger verächtlich als "Jude", als "geheimer Sendling der Weisen von Zion" bezeichnet.

In No.103 wird erklärt: "Es ist ein Zeichen völliger Entartung, wenn ein Heimkrieger wie Cossmann, der sich mit seiner in den "Süddeutschen Monatsheften" in und nach dem Kriege abgelagerten politischen Konjunkturliteratur dicke Gelder verdient hat, den Anspruch des getreuesten "Ärmsten" als Bestandteil des Dolchstosses registriert..... Die ganze fanatische Bosheit des jüdischen Wichtigtuers Cossmann kommt zum Ausdruck..... eine weitere Geschichtsfälschung läuft den "Süddeutschen Monatsheften" unter..... Cossmann'scher Dolchstosschwindel.....

literarischer Börsenspieler Cossmann."

In No.105 wird der Privatkläger ein politischer Shylock Cossmann, ein Geschichtsfälscher, ein Geldsackpatriot genannt, seine Arbeit als Pamphlet bezeichnet und ausgeführt, der Dolchstosseschwindel der Firma Cossmann zeigt, dass die deutsche Revolution mit den Kriegs- und Nachkriegsgewinnlern wirklich viel zu sanft verfahren ist; wenn diese Leute auch nicht gerade (nach Tirpitz'schem Rezepte) an die Kandelaber gehören, in irgendwelche Zwangsanstalten gehören sie jedenfalls, besonders Cossmann und seine journalistischen Leibknechte."

Der Angeklagte ist der verantwortliche Schriftleiter der erwähnten Nummern der Zeitung "Münchener Post", einer periodisch-druckschrift. Er hat die angeführten Artikel nicht selbst verfasst; er hat ^{die} aber in Kenntnis ihres Inhaltes und in voller Absicht aufgenommen.

III.

Die unter II erwähnten Wendungen der Artikel sind, wie ihr beschimpfender und höhnender Wortlaut ohne weiteres ergibt, die Kundgabe der Missachtung des Privatklägers.

Der Angeklagte war sich unbestritten bewusst, dass die Aeußerungen den Eindruck der Missachtung hervorzurufen geeignet sind.

Die Wendungen "Verkehren von ernsten Dingen in das Gegenteil", "Umschreiben der Verzweiflungsschreie eines vom Hungerfieber gepeinigten Volkes zum systematischen Dolchstoss in den Rücken des

Heeres", "Geschichtsfälschung", "journalistische Falschmünzerei", enthalten zugleich auch in Beziehung auf den Privatkläger die Behauptung der Tatsache, der Privatkläger habe mit der Herausgabe der beiden Hefte die Geschichte gefälscht. Die Behauptung der Geschichtsfälschung soll nach der mit Billigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung des Verteidigers nicht etwa bloss die Behauptung einer unrichtigen Darstellung eines historischen Verlaufs sein, sondern vielmehr die Behauptung der bewusst unwahren Darstellung eines geschichtlichen Verlaufs, also die Behauptung der Tatsache bewusster Geschichtsfälschung.

Diese Tatsache ist geeignet, den Privatkläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Der Angeklagte war sich auch unbestritten dieser Eigenschaft bewusst.

Die behauptete Tatsache ist nicht als wahr erwiesen worden.

Die Beweisaufnahme war sehr umfangreich; eine grosse Anzahl von Zeugen und von Sachverständigen wurde vernommen; eine Reihe von Urkunden wurde verlesen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme mag nach der einen oder anderen Richtung auch für Zwecke der Geschichtsforschung dienlich sein, im Privatklageverfahren ist es nur in dem durch den Zweck dieses Verfahrens begrenzten Umfange auszuwerten.

Für das Privatklageverfahren ist demzufolge unter Achtung der Bestimmungen des § 261 RSTPO. aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur festzustellen:

"1.) Bewusst und absichtlich auf die Zertrümmerung der deutschen Wehrmacht gerichtete Handlungen hinter der Front sind

in den späteren Kriegszeiten erfolgt. Zu diesen Handlungen zählen insbesondere die Verbreitung von Flugschriften, Flugblättern mit einem den Kampfeswillen zu lähmen bestimmten, mit einem aufrührerischen und Missstimmung erzeugenden Inhalt, revolutionäre Propaganda in Wort und Schrift, mittels Handzettel und von Mund zu Mund, Meutereien im Heere und in der Marine, auch einzelne Streiks, insbesondere Streiks der Rüstungsindustrie.

2.) Solche Handlungen sind, abgesehen von der Verbreitung von Flugschriften durch die Feinde, sei es in der Form von Aufrückerungen, sei es in der Form unmittelbarer Beteiligung von Angehörigen der U.S.P. und von Angehörigen noch weiter links stehender Gruppen vorgenommen worden.

3.) Der Kampfgeist des Frontheeres ist, wenn überhaupt, nur in vereinzelten Fällen durch solche Handlungen beeinträchtigt worden. Der Geist der Truppen in der Etappe, der Geist des aus der Heimat kommenden, für die Front bestimmten Ersatzes ist durch solche Handlungen erheblich geschädigt worden. Der Ersatz verstand es im letzten Jahre des Krieges, vielfach nicht mehr bis zur Front vorzukommen.

Der Kampfgeist der mit dem Feinde ständig in Berührung stehenden Teile der Marine, insbesondere der Geist der Besatzung der Unterseeboote ist vortrefflich geblieben. Der Geist der Mannschaft der in den Heimathäfen liegenden Schiffe ist unterwühlt worden. Als Ende Oktober 1918 nach Anordnung der Seekriegsleitung die Hochseeflotte zu einem Vorstoss gegen die Feinde auslaufen sollte, zu einem Vorstoss, der nach Ueberzeugung der höheren Marinefachleute aussichtsreich gewesen wäre, die Lage des Frontheeres hätte entlasten und damit wohl auch bessere Vorbedingungen

für den Abschluss des Waffenstillstandes und des späteren Friedens hätten schaffen können, ist unter der Mannschaft offene Meuterei ausgebrochen; der Flottenvorstoß ist unterblieben.

Die Kampfkraft des Heeres und der Flotte hat durch diese Handlungen sehr grosse Einbusse erlitten.

4.) Es hat vielleicht ein verhetzter Teil der Industriearbeiterschaft wie auch ein verhetzter Teil der anderen Volksgenossen den Sieg aus innerpolitischen Gründen nicht mehr gewollt. die Masse der Industriearbeiterschaft, die Masse der anderen Volksgenossen haben ihn gewollt.

5.) Welche Bedeutung der im Nachlass Kurt Eisner's im bayerischen Ministerium des Äußern aufgefundenen Uebersicht "Stückzahl und Summe der vom 25. Sept. mit 16. Nov. 1918n ausgezahlten Schecks" von zusammen 164727028,54 Mk zukommt, ist zur Zeit mit Sicherheit nicht klarbar; Anhaltspunkte dafür, dass diese Beträge aus dem feindlichen Auslande stammen, fehlen."

Der Inhalt der Hefte 7 und 8 geht teilweise über diese Feststellungen hinaus. Es finden sich in ihnen verschiedentlich Verallgemeinerungen, die nicht gerechtfertigt sind.

Der Privatkläger hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, er habe Vorwürfe gegen Angehörige der M.S.P. nicht erheben wollen; in den Heften hätte das deutlicher zum Ausdruck kommen müssen.

Die Darstellung in den Heften ist teilweise irrig und unrichtig. Irrtümer und Unrichtigkeiten finden sich auch in anderen geschichtlichen Darstellungen; auch die zur Zeit in grosser Anzahl erscheinenden Erinnerungen und Denkwürdigkeiten einzelner, an den Ereignissen besonders beteiligter, Personen

sind teilweise nicht ganz frei hievon. Die geschichtlichen Ereignisse des Weltkrieges liegen noch viel zu kurz zurück, als dass jetzt schon alle zu ihrer Erforschung und einigermassen sicherer Feststellung nötigen Unterlagen zugänglich wären; die Archive der Feinde sind noch nicht alle geöffnet.

Die Mängel der beiden Hefte können aber noch lange nicht, wie der Angeklagte will, als bewusst falsche Darstellung bezeichnet werden. Die beiden Hefte sind nicht eine erschöpfende Darstellung der Ursachen des Zusammenbruchs. Sie sollen es auch nicht sein, wie aus den erwähnten Worten der Einleitung des Heftes 7 unschwer entnommen werden kann.

Es ist deshalb unzulässig, aus dem Umstände, dass Tatsachen, die auch als Ursachen, die als besonders ausschlaggebende Ursachen des Zusammenbruchs zweifellos gewertet werden müssen, in den Heften nicht oder nur nebenher erwähnt sind, den Schluss zu ziehen, der Privatkläger habe bewusst die Geschichte gefälscht.

III.

Der Privatkläger hat gegen den Angeklagten durch seinen entsprechend bevollmächtigten Rechtsanwalt am 13. Mai 1924 schriftlich beim Amtsgerichte München, sohin frist- und formgerecht, Strafantrag gestellt. §§ 61, 194 RSTGB., § 158 Abs. 2 RSTPO.

Der Angeklagte hat die Artikel aus einem einheitlichen Entschluss und Vorsatz heraus aufgenommen.

Er ist deshalb bei der gegebenen Tateinheit eines fortgesetzten Vergehens teils der Beleidigung teils der üblichen Nach-

rede schuldig. §§ 185, 186, 73 RSTGB., § 20 Pressgesetz.

V.

Der Angeklagte will mit der Aufnahme der Artikel nur berechtigte Interessen wahrgenommen haben. Er behauptet, mit dem Inhalt der beiden Hefte sei der sozialdemokratischen Partei, der politischen Partei, der er angehöre, den Führern der sozialdemokratischen Partei, mit denen ihn persönliche Freundschaft verbinde, und schliesslich ihm selbst, der ein Menschenalter für die sozialdemokratische Partei gearbeitet und geopfert habe, der schwere Vorwurf der Erdolchung der Front im Rücken und der Herbeiführung des Zusammenbruchs im Einverständnis mit dem Feinde gemacht worden; er behauptet weiter, mit den Artikeln sollte dieser Vorwurf abgewehrt werden.

Die Vertreter der Presse haben nach der ständigen, bis jetzt nicht aufgegebenen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des bayerischen obersten Landesgerichts auf dem Gebiete der Wahrung berechtigter Interessen nicht mehr Rechte wie jeder andere Mensch. Hienach ist Wahrnehmung berechtigter Interessen nur gegeben, wenn der Angeklagte entweder eigene Interessen oder mindestens solche Interessen, die ihn infolge besonderer Verhältnisse wie eigene berühren, wahrgenommen hat.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei erfüllt diese Forderung noch nicht. (vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 8 Seite 714, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 40 Seite 103).

Die Freundschaft zu den Führern der sozialdemokratischen Partei erfüllt diese Forderung erst dann, wenn sie sich über eine politische Freundschaft erhebt, was nicht sicher ist.

Der Angeklagte ist in den beiden Heften weder mit Namen genannt noch sonst erkennbar gemeint; er bezieht den von ihm behaupteten Vorwurf mit Rücksicht auf sein Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei nach seiner glaubhaften Versicherung auch auf sich. Er hat deshalb insoweit mit der Aufnahme der Artikel vermeintliche berechtigte Interessen gewahrt.

Aus der Form der Aeusserungen, der gehässigen und höhnenden Ausdrucksweise, aus der starken Häufung rein beschimpfender Worte, geht aber die Absicht, das Vorhandensein einer Beleidigung unzweifelhaft hervor.

Die Aeusserungen bleiben deshalb strafbar. Sie bleiben es infolge der Form auch dann, wenn sie als tadelndes Urteil über eine wissenschaftliche Leistung des Privatklägers angesehen werden wollen. § 193 RSTGB.

VI.

Die beleidigenden Wendungen sind gesucht gehässig und überlegt grob. Der Angeklagte hat ihre aussergewöhnlich ehrverletzende Wirkung durch den am ersten Tag der Hauptverhandlung versteckt erhobenen, am letzten Tage der Hauptverhandlung allerdings wesentlich abgeschwächten, unbegründeten Vorwurf der Bestechlichkeit des Privatklägers zu schärfen sich nicht gescheut. Die Beleidigung ist infolge mehr oder minder vollständigen Abdruckes der Artikel in anderen Zeitungen in besonders weite

Kreise gedrungen; der Angeklagte konnte mit der ausgedehnten Weiterverbreitung rechnen und hat sicherlich damit gerechnet. All das ist straferschwerend.

Die beleidigenden Aeusserungen sind gebraucht worden während des Wahlkampfes und bei Abwehr von als schweren Vorwürfen empfundenen Ausführungen. Das ist strafmindernd. Es berechtigt allein dazu, von der angesichts der ausserordentlichen Schwere der Ehrenkränkung an sich gebotenen Verhängung einer Freiheitsstrafe Umgang zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der nicht sonderlich günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten ist deshalb eine Geldstrafe von dreitausend Reichsmark angemessen. Die Geldstrafe ist für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von dreissig Tagen umzuwandeln. §§ 27 Abs. 2 No. 1, 27 c, 29 RSTGB.

VII.

Weil zur Strafe verurteilt hat der Angeklagte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen und die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. §§ 464, 465, 471 RSTPO.

VIII.

Die Beleidigung ist in einer Zeitung, öffentlich, begangen. Dem Privatkläger ist deshalb die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung des Angeklagten auf seine Kosten öffentlich bekannt zu machen.

Die aus der Formel ersichtliche Art und Frist der

Bekanntmachung ist angemessen.

sub. H.A. Johnson § 200 RSTGB.

~~Frank,~~
Amtsgerichtsdirektor.

